



Aktueller Begriff

Vor 100 Jahren: Proklamation des „Liedes der Deutschen“ als Nationalhymne der Weimarer Republik am 11. August 1922

Vor 100 Jahren, am 11. August 1922, wurde das „Lied der Deutschen“ durch Reichspräsident Friedrich Ebert (SPD) indirekt zur Nationalhymne der Weimarer Republik erklärt. Damit erhielt das 1841 von Hoffmann von Fallersleben auf die Melodie der österreichischen Kaiserhymne von Haydn gedichtete Deutschlandlied erstmals einen staatsoffiziellen Charakter mit der klaren Zielsetzung, als einigendes Band die erste freiheitlich-demokratische Republik auf deutschem Boden zusammenzuhalten und aufgrund seines volkstümlichen Charakters integrierend zu wirken.

Erste Initiative im Jahre 1920

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 enthielt keine gesetzliche Festlegung der Nationalhymne. Welche Brisanz in einer solchen staatspolitisch zentralen Frage liegen konnte, hatte der heftige Streit um die Farben Schwarz-Rot-Gold bei den Verfassungsberatungen 1919 bewiesen: Als umstrittener Kompromiss wurde in der Verfassung (Art. 3) festgelegt, die Handelsflagge weiterhin mit den (kaiserlichen) Farben Schwarz-Weiß-Rot, ergänzt durch die Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold in der linken oberen Ecke, zu führen. Erstmals mit der Frage der Nationalhymne befasste sich die Reichsregierung unter Kanzler Hermann Müller (SPD) im Mai 1920, wenige Wochen nach dem durch Generalstreik gescheiterten Kapp-Putsch, auf Initiative von Reichswehrminister Otto Geßler (Deutsche Demokratische Partei/DDP). Er schlug Reichsinnenminister Erich Koch (SPD) vor, das Deutschlandlied zur Nationalhymne zu erheben. Auch nach den Reichstagswahlen vom 6. Juni 1920, aus denen eine Koalition von DDP, Zentrum (Z) und Deutscher Volkspartei (DVP) unter Kanzler Constantin Fehrenbach (Z) hervorging, blieb das Thema – allein schon durch die personelle Kontinuität in den Ämtern des Reichswehr- und Reichsinnenministers – auf der politischen Agenda. In einer Kabinettsvorlage vom 30. Juli 1920 wurde das Für und Wider des Deutschlandlieds als Nationalhymne zusammengestellt. Darin kam eine schwierige Gemengelage zum Ausdruck: So wurde ein möglicher Protest der deutschnationalen Seite erwartet, wenn ein anderes Lied als das Hoffmannsche zur Nationalhymne erklärt würde. Zugleich existierten jedoch auch in weiten Teilen der Arbeiterschaft große Vorbehalte gegen das „Lied der Deutschen“, das in den 1890er Jahren als Protestgesang vor allem gegen die sozialdemokratische Bewegung und die Arbeiterversammlungen verwendet worden war. Es kam jedoch zu keiner Entscheidung durch das Reichskabinett, so dass die Angelegenheit der Nationalhymne bis zum Sommer 1922 ruhte.

Neuer Anlauf im Zuge der innenpolitischen Erschütterungen im Sommer 1922

Infolge der schweren innenpolitischen Erschütterungen, die u.a. auch die politischen Morde an Matthias Erzberger (Z) am 26. August 1921 und an Walther Rathenau (DDP) am 24. Juni 1922 hervorgerufen hatten, formierte sich im Reich eine Massenbewegung zum Schutz der Republik als Protest gegen den politischen „Mordterror“. Vor diesem Hintergrund unternahm die Reichsregierung – jetzt unter Kanzler Joseph Wirth (Z) – einen neuerlichen Anlauf, das Deutschlandlied als

Nationalhymne zu etablieren. Dabei ergriff Reichsinnenminister Adolf Köster (SPD) die Initiative: In der Kabinettsitzung vom 11. Juli 1922, in der auch über das Programm der Verfassungsfeier am 11. August 1922 in Berlin beraten wurde, schlug Köster u.a. vor, dass Reichspräsident Ebert eine Botschaft an das deutsche Volk richten und das Deutschlandlied zur Nationalhymne erklären solle.

Die „Kundgebung“ von Reichspräsident Ebert zum Verfassungstag

Die Proklamation des „Liedes der Deutschen“ als Nationalhymne durch den Reichspräsidenten erfolgte allerdings nicht durch eine Rede Eberts am Verfassungstag, sondern durch eine zuvor an die Tagespresse gegebene Mitteilung in Form einer „Kundgebung“. Sie stand u.a. in den Morgenzeitungen, die vor der um 12 Uhr beginnenden Verfassungsfeier im Reichstag erschienen. Ebert stellte dabei seine Botschaft unter das Leitmotiv der dritten Strophe des Deutschlandliedes mit dem Ziel, rechts und links langsam miteinander zu versöhnen: *„Einigkeit und Recht und Freiheit! Dieser Dreiklang aus dem Liede des Dichters gab in Zeiten innerer Zersplitterung und Unterdrückung der Sehnsucht aller Deutschen Ausdruck; er soll auch jetzt unseren harten Weg zu einer besseren Zukunft begleiten. Sein Lied, gesungen gegen Zwietracht und Willkür, soll nicht Mißbrauch finden im Parteikampf, es soll nicht der Kampfgesang derer werden, gegen die es gerichtet war; es soll auch nicht dienen als Ausdruck nationalistischer Ueberhebung. Aber so, wie einst der Dichter, so lieben wir heute ‚Deutschland über alles‘. In Erfüllung seiner Sehnsucht soll unter den schwarz-rot-goldenen Fahnen der Sang von Einigkeit und Recht und Freiheit der festliche Ausdruck unserer vaterländischen Gefühle sein.“* (Vossische Zeitung, 11. August 1922). Ebert vermied zwar in seiner „Kundgebung“, das Deutschlandlied ausdrücklich als Nationalhymne zu proklamieren, richtete jedoch damit einen unmissverständlichen Appell an die Deutschen und nahm damit als Staatsoberhaupt indirekt eine Festlegung vor.

Das „Lied der Deutschen“ als Leitmotiv der Verfassungsfeier 1922

Wie ein Leitmotiv durchzog das Deutschlandlied schließlich die Verfassungsfeier: So befand sich an der Stirnseite des Plenarsaals im Reichstag unter dem Reichsadler nicht nur ein Spruchband mit den Worten „Einigkeit und Recht und Freiheit“, sondern die Regierungsvertreter und Abgeordneten erhoben sich nach der Festrede des badischen Staatspräsidenten Hermann Hummel (DDP) von ihren Plätzen und intonierten, u.a. vor ausländischen Diplomaten, die dritte Strophe der Hymne. Zuvor war das Deutschlandlied bereits vor dem Reichstag gespielt worden, während der Reichspräsident die Reichswehr-Ehrenkompanie abschnitt.

Offiziellen Charakter erhielt die indirekte Festlegung Eberts schließlich sechs Tage später: Als Oberbefehlshaber der „gesamten Wehrmacht des Reichs“ nach Art. 47 der Verfassung legte er in einer Anordnung am 17. August 1922 fest: *„Entsprechend meiner Kundgebung vom 11. August 1922 bestimme ich: Die Reichswehr hat das ‚Deutschland-Lied‘ als Nationalhymne zu führen.“*

Auch das Grundgesetz ließ 1949 die Frage der Hymne offen, die dann 1952 bzw. 1991 in Briefwechseln zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler beantwortet wurde.

Literatur

- Koch, Jörg: Einigkeit und Recht und Freiheit. Die Geschichte der deutschen Nationalhymne. Stuttgart 2021, S. 103-113.
- Mader, Ursula: Wie das „Deutschlandlied“ 1922 zur Nationalhymne wurde. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 38 (1990), S. 1088-1100.
- Rossol, Nadine: Repräsentationskultur und Verfassungsfeiern der Weimarer Republik. In: Detlef Lehnert (Hg.): Demokratiekultur in Europa. Politische Repräsentation im 19. und 20. Jahrhundert. Köln u.a., S. 261-279.
- Spindel, Günter: Die Nationalhymne als Staatssymbol und ihr Schutz. In: MUT 291 (1991), S. 18-26.